



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT FÜSSEN



### Aufstellung des Bebauungsplans N 54 – Robert-Schmid-Straße Nordwest, erste Änderung; Satzungsbeschluss

---

Der Stadtrat der Stadt Füssen beschloss am 25.06.2013 den Bebauungsplan N 54 – Robert-Schmid-Straße Nordwest, erste Änderung in der Fassung vom 25.06.2013 als Satzung.

Der Bebauungsplan liegt ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Füssen, Lechhalde 3, 87629 Füssen, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Er kann dort eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Unterlagen können auch in der Homepage der Stadt Füssen unter der Adresse [www.stadt-fuessen.de/5117.html](http://www.stadt-fuessen.de/5117.html) eingesehen werden. Diese Unterlagen im Internet erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind nicht Teil dieser Bekanntmachung.

Der Bebauungsplan N 54 – Robert-Schmid-Straße Nordwest, erste Änderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Füssen wird unmittelbar nach Inkrafttreten des Bebauungsplans diesem redaktionell angepasst.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis eines Bauungs- und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Füssen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Füssen, 04.07.2013  
Stadt Füssen

Gez.

Iacob  
Erster Bürgermeister

Auslegung im Bürgerbüro der Stadt Füssen vom Freitag, 05.07.2013 bis Montag, 05.08.2013.